

Ergänzende Richtlinien

zur Satzung des Landkreises Rottweil über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Neufassung vom 06.02.2002 (GBl. S. 91) und in der Satzung des Landkreises vom 07.11.2022 in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Zur Ausführung der Satzung wird Folgendes bestimmt:

1. Anspruch auf Kostenerstattung (zu § 1 SENS)

Das Finanzausgleichsgesetz und die Satzung geben dem Schulträger bzw. dem Schüler keinen Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots, sondern nur auf Kostenerstattung.

Notwendige Beförderungskosten im Sinne des § 1 Abs. 1 SENS sind im Abo-Abrechnungsverfahren die Kosten des JugendTicket BW (jährliche Kosten / 12 Monate), folglich auch der Monat August.

2. Organisation der Schülerbeförderung (zu § 1 SENS)

2.1 Die Organisation der Schülerbeförderung erfolgt durch den Schulträger. Eine reibungslose und Kosten sparende Schülerbeförderung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schulen und Verkehrsunternehmen.

2.2 Die Schulträger übersenden dem Landratsamt jährlich unverzüglich nach Erstellung eine Kopie des Teils ihrer Schulstatistik, aus dem der Einzugsbereich der Schulen ersichtlich ist.

3. Anspruch auf unentgeltliche Benutzung im ÖPNV – Dummy-Karte (zu § 1 Abs. 2 b) SENS)

Schüler mit einem Anspruch im Anwendungsbereich von § 228 SGB IX können über den Verbund eine Dummy-Karte unter Angabe des SEPA-Mandates bestellen. Hierzu ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und der Wertmarke beizufügen. Der Verbund hat die Schüler namentlich mitzuteilen, damit bei Wegfall der Freifahrtberechtigung, eine Änderung vorgenommen werden kann.

Die Kosten für die Dummy-Karten werden vom Verbund bei den monatlichen Abrechnungen in Abzug gebracht. Für den Landkreis fallen folglich keine Kosten an.

4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (zu § 1 Abs. 6 SENS)

Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ist bei Kindern und Schülern in der Regel der Wohnsitz der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Ein eigenständiger Wohnsitz des Schülers kann aber auch durch freie Entscheidung des volljährigen Schülers oder durch melderechtliche Vorschriften (z.B. bei längeren Heimaufenthalten eines Schülers) begründet werden; siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1.

5. Kostenerstattung im inneren Schulbetrieb (zu § 2 Abs. 1 und 2 SENS)

Aufgrund der Kreistagsentscheidungen vom 15.12.1997 werden ab 01.02.1997 Beförderungskosten für Fahrten im inneren Schulbetrieb, die aufgrund einer Zuweisung von Schülern durch das Schulamt an eine benachbarte Pflichtschule zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht in einzelnen Fächern entstehen sowie die Fahrten zum Besuch der Vorbereitungsklassen die ÖPNV-Kosten, erstattet.

Es erfolgt keine Kostenerstattung, wenn Schüler – aus welchen Gründen auch immer – später zur Schule oder früher nach Hause befördert werden.

6. Ausnahmen stundenplanmäßiger Unterricht (zu § 2 Abs. 5 SENS)

Abschlussmonat ist der Monat in dem den Schülern das Abschlusszeugnis ausgehändigt wird.

7. Erforderliche Unterlagen zur Überprüfung der Notwendigkeit eines Schülerfahrzeuges (zu § 3 Abs. 1 a) SENS)

Die Anträge für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Beförderung im Schülerfahrzeug für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit den Förderschwerpunkten „**emotionale und soziale Entwicklung**“, „**Lernen**“ und „**Sprache**“ sind dem Landratsamt **vollständig** vorzulegen.

Folgende Unterlagen oder Angaben sind erforderlich:

1. Stellungnahme der Schule und/oder des Jugendamtes (Begründung, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist)
2. Formloser Antrag der Eltern mit Begründung, warum die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.
3. Festlegung des Schulortes des Schulamtes
4. Mögliche Busverbindungen
5. Ggf. Kopie eines Schwerbehindertenausweises
6. Ggf. ärztliche Gutachten

8. Schüler mit einem inklusiven Bildungsangebot (zu § 3 Abs. 1 a) und c) SENS)

Schüler, die ein inklusives Bildungsangebot in Anspruch nehmen, werden Schülern an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gleichgesetzt (siehe Rundschreiben des Landkreistages Nr. 797/2015 vom 29.07.2015). § 14 Abs. 3 SENS bleibt hiervon unberührt.

9. Mindestentfernung für Berufsschüler (zu § 3 Abs. 1 b) SENS)

Für Teilzeitschüler der Berufsschulen, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, bemisst sich die Mindestentfernung nach § 3 Abs. 1 c).

10. Vorliegen einer besonderen Gefahr (zu § 3 Abs. 4 SENS)

Aufgrund der Verschiedenheit jedes einzelnen Falles kann der Begriff der besonderen Gefahr nicht abschließend definiert werden.

Die Entscheidung, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigung.

11. Kostenerstattung für Heimfahrten (zu § 4 Abs. 1 SENS)

Bei längeren Heimaufenthalten (mehr als 6 Monate) hat ein Schüler seine Hauptwohnung am Sitz der Schule zu begründen (§§ 25 Abs. 1, 15, 17 des Meldegesetzes). Demnach ist in § 4 der Satzung der Begriff der „Wohnung“ nicht im Sinne des Melderechts zu verstehen, sondern als Wohnung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Zugrundelegung des melderechtlichen Wohnbegriffs würde eine Kostenerstattung sonst regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Bei Besuch der Blindenschule in Marburg wird auf den Aktenvermerk vom 25.10.2021 verwiesen.

12. Schüler mit Beeinträchtigungen (zu § 5 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1 SENS)

In § 2 SGB IX erfolgt die Begriffsbestimmung für Menschen mit Behinderungen. Demnach sind "Menschen mit Behinderungen" Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.

13. Vergütung für den Einsatz einer Begleitperson (zu § 5 Abs. 3 SENS)

Zu dem gewährten Betrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer erstattet, soweit diese für die Begleitperson durch das Verkehrsunternehmen anfällt. Ansonsten sind alle Abgaben (z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge) im Vergütungsbetrag enthalten.

14. Eigenanteile (zu § 6 SENS)

Abweichungen von § 6 sind vom Schulträger zu belegen. Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über die Eigenanteile Buch zu führen.

15. Eigenanteil für Pflegekinder (zu § 6 Abs. 6 SENS)

Pflegekinder sind in diesem Fall **nicht** den leiblichen Kindern einer Familie gleichzustellen. Das Pflegegeld für Pflegekinder stellt den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen an Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf und Bildung, sicher.

Deshalb ist für Pflegekinder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in jedem Fall ein Eigenanteil zu entrichten.

16. Eigenanteilsbefreiung Dritter Kinder (zu § 6 Abs. 6 SENS)

Besuchen Kinder einer Familie Schulen in unterschiedlichen Landkreisen und leisten mehr als zwei Kinder der Familie einen gleich hohen Eigenanteil, so erlässt der Landkreis, in dem der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Eigenanteil. Folglich erlässt derjenige Landkreis den Eigenanteil, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat.

17. Erlass vom Eigenanteil (zu § 7 SENS)

Soll im Falle des § 7 Abs. 1 SENS der Eigenanteil erlassen werden, so ist der gesamte Vorgang mit Begründung des Schulträgers, warum nach seiner Auffassung eine unbillige Härte oder ein besonders gelagerter Einzelfall vorliegt, dem Landratsamt zur vorherigen Zustimmung zuzuleiten.

Der Erlass erfolgt ab dem Monat der Antragstellung bei der Schule / dem Schulträger. Sind Eingangsvermerk bzw. Eingangsstempel nicht ersichtlich, ist der Erlass erst ab Eingang der Unterlagen beim Nahverkehrsamt möglich. Bereits erlassene Eigenanteile werden dann ggf. vom Schulträger zurückgefordert, da ein rückwirkender Erlass des Eigenanteils nicht möglich ist.

18. Zumutbare Wartezeit (zu § 10 Abs. 1 SENS)

Rüst- und Gehzeiten sowie Umsteigezeiten bis zu 10 Minuten je Umstieg werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.

19. Schülerfahrzeuge (zu § 12 Abs. 1 SENS)

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht.

Die Beförderung mit Schülerfahrzeugen erfolgt als Sammelbeförderung. Die Einrichtung von Sammelhalttestellen dient der Verkürzung der Beförderungszeit und einer wirtschaftlicheren Durchführung der Beförderungsleistung.

Bei täglicher Beförderung ist in der Regel eine Fahrzeit von insgesamt 3 Stunden für Hin- und Rückfahrt zumutbar.

20. Einnahmen aus der Mitbeförderung dritter Personen (zu § 12 Abs. 2 SENS)

Die mitbeförderte Person leistet monatlich eine Beteiligung, die dem entsprechenden ÖPNV-Tarif in Höhe von 75 % vergleichbar ist. Dieser Betrag ist bei der Erstattung der Beförderungskosten im Schülerfahrzeug gegenüber dem Schulträger in Abzug zu bringen.

21. Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen (zu § 13 SENS)

21.1 Ausnahmeregelung PKW-Erstattung für Grundschüler

Ausnahmsweise können Grundschüler den Schülern in § 13 Abs. 1 Satz 1 SENS gleichgestellt werden und eine fiktive PKW-Erstattung in Höhe der ÖPNV-Kosten erhalten, wenn die Beförderung mit dem ÖPNV zumutbar, jedoch in der Gesamtbetrachtung für einen Grundschüler an der Grenze des Zumutbaren liegt. Die mögliche Erstattung wird im Einzelfall überprüft. Die Entscheidung darüber trifft das Landratsamt in pflichtgemäßem Ermessen.

21.2 Pauschalierung PKW-Erstattung

Die pauschalierte Erstattung der PKW-Kosten ist nur durchführbar, wenn die Nutzung täglich, d.h. bei Fahrten an 5 Tagen pro Woche - grundsätzlich für das gesamte Schuljahr - erfolgt und ist nur möglich, wenn keine unterschiedlichen Fahrtstrecken notwendig sind.

Bei **täglicher** Beförderung und pauschaler Abrechnung wird auf den Nachweis der Fehltagelänge verzichtet.

Die Kostenerstattung erfolgt maximal zweimal jährlich von Schuljahresbeginn bis Januar und von Februar bis Schuljahresende.

Für das Winterhalbjahr (November bis einschließlich März) werden pauschal 80 Schultage (16 Schultage je Monat) erstattet.

Für die Schüler der Abschlussklassen an Gymnasien (auch berufliche Gymnasien) werden bei einer pauschalen Abrechnung 160 Schultage je Schuljahr erstattet (Abschlussmonat = Juni).

21.3 Kostenbeteiligung an, durch Straßenbaumaßnahmen erforderlichen, Mehrkosten im ÖPNV - Zubringerverkehr

Die Kostenbeteiligung an straßenbaulich bedingten Mehrkosten für die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung des ÖPNV im Rahmen der PKW-Kostenerstattung werden dem Anspruch auf Erstattung von PKW-Kosten nach den §§ 1 Abs. 1, 8 und 13 SENS gleichgesetzt.

Fallen einer Gemeinde/Schulträger durch erforderliche Vollsperrungen auf Grund von Straßenbaumaßnahmen für die Aufrechterhaltung des ÖPNV/Schülerverkehrs entsprechende Mehrkosten oder Kosten für die Einrichtung von Zubringerverkehr für die Beförderung von Schülern an, so ist eine Kostenbeteiligung nach der SENS im Rahmen einer pauschalierten PKW-Kostenerstattung möglich. Das Nahverkehrsamt entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob eine solche im vorliegenden Fall gewährt werden kann.

Die Kostenbeteiligung ist im Regelfall spätestens 14 Tage vor Beginn der Straßenbaumaßnahme schriftlich beim Nahverkehrsamt zu beantragen unter Vorlage entsprechender Nachweise (Mehrkosten des Umleitungsverkehrs, geplante Dauer der Maßnahme, Pläne über die örtlichen Gegebenheiten, Begründung über die Notwendigkeit des Verkehrs, ...).

Die Kostenbeteiligung ist anhand der Zahl der im Listenverfahren abgerechneten und betroffenen Schülern zu ermitteln – eine darüberhinausgehende finanzielle Beteiligung erfolgt nicht. Die Kostenbeteiligung wird pauschal errechnet und für die Gesamtdauer des Ersatzverkehrs festgesetzt. Bei erheblichen Änderungen der Schüleranzahl ist eine entsprechende Reduzierung der Pauschale vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinde/den Schulträger, die/der den Zusatzverkehr einrichtet. Eine zusätzliche PKW-Kostenerstattung einzelner Schüler, die den Ersatzverkehr nicht nutzen, ist dann nicht möglich, ausgenommen, sie wird notwendig zum Erreichen der Ersatzhaltestellen.

Bei Verkehrsumleitungen in nach Zeit und Wegstrecke geringem Umfang, erfolgt keine Kostenbeteiligung der straßenbaulich bedingten Mehrkosten durch den Landkreis.

22. Interkommunaler Lastenausgleich (zu § 14 Abs. 3 SENS)

Zur Geltendmachung wird auf die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und den Landkreisen verwiesen (Eckpunktepapier des Landkreistages – siehe Rundschreiben 747/2009 vom 14.09.2009).

Die Beförderungskosten für den Einsatz einer Begleitperson werden ausschließlich dem Schüler angerechnet, bei dem die Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses des Gesundheitsamtes oder Vergleichbares nachgewiesen ist. Die Kosten werden folglich **nicht** auf alle mitfahrenden Schüler im Fahrzeug umgelegt.

23. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (zu § 16 SENS; Abo-Abrechnungsverfahren / Schülerlistenverfahren)

23.1 Der Schüler bezieht, mit dem Bestellschein des Verkehrsverbundes oder in digitaler Form, über den Schulträger/die Schule beim Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (ZV VV SBH) (Abo-Abrechnungsverfahren) oder Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo) (Schülerlistenverfahren) die Abo-Card Ausbildung/JugendTicket BW. Bei Eigenanteilsspflicht erfolgt die Kostenerstattung nur, wenn eine wirksame Abbuchungsermächtigung/Einzugsermächtigung für 12 Monate pro Jahr erteilt ist. Der Eigenanteileinzug erfolgt im Auftrag des Schulträgers durch das Listen führende Unternehmen (Verkehrsverbände).

Fehlgeschlagene Abbuchungs-/Einzugsversuche führen grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Abo-Abrechnungsverfahren / Schülerlistenverfahren. Eine erneute Aufnahme ist nach Ausgleich aller Forderungen frühestens nach Ablauf von 6 Monaten möglich. Der Zeitpunkt des Ausschlusses bzw. der Wiederaufnahme in das Abo-Abrechnungsverfahren ist eine Einzelfallentscheidung.

23.2 Die naldo-Abo 25 Karte wird bis einschließlich Februar 2023 mit der normalen Schülermonatskarte gleichgesetzt.

Die Schüler, welche sich für ein naldo-Abo 25 entscheiden, bestellen die Fahrkarte über das Schulsekretariat und werden wie bisher im Listenverfahren mit dem Tarifpreis der Schülermonatskarte der durchfahrenden Waben (Relation Wohnung – Schule) abgerechnet (Tarifpreis Abo 25 + Differenz zur SMK = notwendige Beförderungskosten.)

Die Eigenanteile werden bei diesen Schülern in gleicher Höhe erhoben, wie bei Schülern mit einer Schülermonatskarte im Tarifgebiet der naldo (Relation Wohnung – Schule).

24. Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsverbänden ZV VV SBH und naldo (zu § 16 Abs. 2 SENS)

Der Landkreis rechnet aufgrund der vorgelegten elektronischen Listen mit der Listen führenden Stelle ab.

25. Einzelanträge (zu § 16 Abs. 4 SENS)

Bei der Benutzung des öffentlichen Linienverkehrs ist der Nachweis durch Vorlage der Fahrkarten zu erbringen.

Verlorenegegangene Fahrkarten können nicht erstattet werden.

Die Kosten werden nur für das günstigste Verkehrsmittel und die preisgünstigste Fahrkarte erstattet. Mehrfahrkarten, Wochenkarten, Gruppenkarten oder Monatskarten sind in Anspruch zu nehmen, wenn diese günstiger sind als Einzelfahrscheine. Ab 01.03.2023 werden als notwendige Beförderungskosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln maximal die monatlichen Kosten des JugendTicket BW (jährliche Kosten / 12 Monate) festgesetzt (kostengünstigste Fahrkarte).

Die Angaben des Schülers sind von der Schule zu prüfen und zu bestätigen.

26. Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen (zu § 17 SENS)

Die Genehmigungsanträge (einfach) sind dem Landratsamt innerhalb von 3 Monaten nach Beförderungsbeginn **vollständig** vorzulegen.

Folgende Unterlagen oder Angaben sind erforderlich:

1. Streckenskizze mit eingezeichneten Haltestellen
2. genaue Schülerzahlen, getrennt nach den einzelnen Orten oder Ortsteilen und Kursen, ggf. auch Differenzierung nach einzelnen Tagen
3. Verträge mit Fahrplan und Leistungsbeschreibung (3-fach)

Unvollständige Genehmigungsanträge und Vertragsunterlagen können nicht bearbeitet werden und werden zurückgewiesen.

27. Genehmigungsanträge bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (zu § 18 SENS)

Der Antrag des Schülers bzw. der Eltern erfolgt beim Schulträger. Der Genehmigungsantrag des Schulträgers ist dem Landratsamt **vollständig** vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind für den Erstantrag erforderlich:

1. Kopie des Antrags des Schülers bzw. der Eltern **mit Eingangsdatum** bei der Schule bzw. beim Schulträger

2. den für den Schüler maßgeblichen Stundenplan, der von der Schule bestätigt wurde
3. bei Schülern, die am Schulort oder auf abgelegenen Höfen wohnen, Kopie einer Landkarte mit eingezeichnetem Schulweg
4. bei PKW-Beförderung aus gesundheitlichen Gründen eine amtsärztliche Untersuchung.

Unvollständige Genehmigungsanträge können nicht bearbeitet werden und werden zurückgewiesen.

28. Anspruch des Schülers (zu § 18 SENS)

Bei **täglicher** Beförderung werden bei Fristversäumnis und/oder späterem Beförderungsbeginn von den pauschalen 176 Erstattungstagen (11 x 16 Tage) die tatsächlichen Schultage ab Schuljahresbeginn abgezogen. Als tatsächliche Schultage gelten die Schultage abzüglich der vom Kultusministerium festgelegten Ferientage. Dies gilt analog bei vorzeitigem Beförderungsende.

Versäumt der Schulträger die Vorlagefrist von 3 Monaten, so verliert der Schulträger den Erstattungsanspruch gegenüber dem Landkreis.
Eine mögliche Kostenerstattung zwischen dem Schulträger und dem Schüler bleibt hiervon unberührt.

29. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten (zu § 21 SENS)

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis dafür, dass die Kostenerstattung des Landkreises nur nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Rottweil über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erfolgt.

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2023** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 04.08.2020 außer Kraft.

Rottweil, den 08.11.2022

gez.

Brodmann
Dezernatsleiter